

Kurzbewertung



V.1.3, 18.03.2025

Bezeichnung:	Dornacherstrasse 122, Sanierung mit Aufstockung
Ort:	Basel
Art des Planerwahlverfahrens:	GP Ausschreibung
Verfahren:	Offen
Auslober:	Bau- & Verkehrsdepartment
Verfahrensbegleitung:	Bau- & Verkehrsdepartment
Publikation:	https://www.simap.ch/de/project-detail/c49fdf72-e337-4bcd-b994-9718a2aeae76?lot-id=f7ab7418-0a92-4db7-b00d-0458ff02757e#ausschreibung
Datum	25.4.2024

Ziele

Der BWA nw setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein.

Die Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143, 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Mängel des Verfahrens

Die Beschaffungsform ist der Aufgabenstellung nicht angemessen.

Die Urheberrechte verbleiben nicht beim Verfasser.

Qualitäten des Verfahrens

Das Verfahren ist transparent, fair und klar geregelt.

Beurteilung des BWA nw

Der BWA nw bewertet die Ausschreibung als nicht zielführend. Es ist das falsche Verfahren.

Begründung und Empfehlungen des BWA nw

Hauptkriterium 1: Bei einem leistungsorientierten Beschaffungsverfahren (SIA 144) soll die beste Leistung für eine klar umschriebene Aufgabenstellung gefunden werden. SIA 144 eignet sich Leistungsanfragen für Aufgaben, für die keine planerischen Lösungsansätze notwendig und massgebend sind.

Hauptkriterium 7: Der BWA nw empfiehlt Regelungen zum Urheberrecht zu formulieren, diese sollten gemäss der Ordnung SIA 144 vollumfänglich bei den Verfassernden verbleiben.

Ein Verfahren nach SIA 142 wird dem gestalterischen Spielraum, die im Zugang zur Aufgabe dargelegt wird, gerecht und würde insbesondere Nachwuchsbüros fördern.

Bereinigung

Die aufgeführten Punkte sind aus Sicht des BWA nw zu bereinigen.

Hinweise

Die Auftragserteilung erfolgt auf Basis eines KBOB Vertrags, in welchem das Urheberrecht gegenüber der SIA 144 eingeschränkt ist.

Ziel dieser Submission ist die Evaluation eines Generalplaners für die gesamte Projektdauer. Der Vertrag wird jedoch nur für die Teilphase 31 Vorprojekt abgeschlossen. Der Zuschlag für die Teilphasen 32-53 erfolgt optional. Der Generalplaner hat keinen Anspruch auf Beauftragung der jeweils nachfolgenden Teilphase.